

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)

vom ...

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrundes im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit und der Sicherheit.

§ 2 Begriffe

¹ Als Untergrund gilt jener Teil des Erdinnern, der nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper nach Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Nutzungen des Untergrundes umfassen insbesondere:

1. die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen;
2. die Geothermie;
3. die Gasspeicherung wie CO₂-Sequestrierung, Wasserstoffspeicherung, Druckluftspeicherung;
4. die Erstellung und Nutzung von Lagerinfrastrukturen;
5. die geologisch-geophysikalischen Untersuchungen wie Grabungen, Bohrungen, seismische Untersuchungen.

³ Bodenschätze sind:

1. Metalle, Erze und Mineralien wie Gips, Talk, Asbest, Dolomit oder Graphit;
2. Salze;
3. fossile Brennstoffe wie Erdöl, Erdgas, Kohle;
4. Asphalt und Bitumen.

⁴ Geothermie bezeichnet die Nutzung der Erdwärme, einschliesslich der thermischen Nutzung unterirdischer Gewässer.

⁵ Gasspeicherung bezeichnet die Einlagerung von Gasen wie Kohlendioxid, Wasserstoff oder Druckluft in unterirdische Lagerstätten.

⁶ Lagerinfrastrukturen dienen der Zwischen- oder Endlagerung von Stoffen mit Ausnahme von Abfällen und Kernmaterialien.

⁷ Transportinfrastrukturen werden von diesem Gesetz nicht erfasst.

2. Kantonale Hoheit über den Untergrund

§ 3 Grundsatz

¹ Die Hoheit über den Untergrund, einschliesslich der Bodenschätze, und sämtliche damit verbundene Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu.

² Der Kanton kann die Nutzungsrechte am Untergrund selber ausüben oder sie an Dritte übertragen.

³ Grundeigentümer sowie weitere dinglich oder vertraglich an einem Grundstück Berechtigte sind zu bewilligungspflichtigen Nutzungen gemäss § 4 berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes sowie aller weiteren anwendbaren Vorschriften erfüllen.

⁴ Im Übrigen erfolgt die Übertragung der Nutzungsrechte am Untergrund mittels Konzession.

3. Bewilligung und Konzession

§ 4 Bewilligung

¹ Die Nutzung des Untergrundes bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz, soweit sie nicht konzessionspflichtig ist. Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

1. die Erforschung des Untergrundes durch Grabungen, Bohrungen und seismische Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen;
2. die gewerbmässige Nutzung von Höhlen;
3. das Einlagern von Stoffen in unterirdischen Lagerinfrastrukturen;
4. die Erstellung von Erdsonden, Erdregistern, Energiepfählen oder Kälte- / Wärmespeicher zur Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 500 m oder mit einer maximalen Leistung von mehr als 100 kW.

² die Bewilligung wird erteilt, wenn das Vorhaben keine Rechte Dritter gefährdet oder beeinträchtigt. Der Gesuchsteller muss zudem für eine umweltverträgliche und ordnungsgemässe Ausführung Gewähr bieten und alle Vorschriften dieses Gesetzes einhalten.

³ Wer die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachweist, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung. Vorbehalten bleiben behördliche Auflagen und Bedingungen sowie Nutzungsansprüche Dritter.

§ 5 Konzession

¹ Einer Konzession bedürfen:

1. der Abbau von Bodenschätzen;
2. das Einlagern von Stoffen in unterirdische Lagerinfrastrukturen ab einer Menge von 1 000 m³;
3. das Erstellen von Bauten und Anlagen für die Nutzungen nach § 2 Absatz 2;

4. die Nutzung der Geothermie ab einer Leistung von 1 000 kW;
5. die Gasspeicherung.

§ 6 Öffentliche Ausschreibung der Monopolkonzession

¹ Die Erteilung einer Konzession nach § 5 Ziffer 1 wird nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt öffentlich ausgeschrieben, wobei die Auswahl der Bewerber nach Massgabe der Kriterien von § 7 Absatz 1 und 2 erfolgt.

² Die Vollzugsbehörde publiziert die beabsichtigte Übertragung der Nutzungsrechte im kantonen Amtsblatt und setzt den Bewerbern eine Frist von mindestens 60 Tagen, um ein Gesuch um Erteilung der Konzession einzureichen. Die Vollzugsbehörde wahrt die Vertraulichkeit der Gesuche.

³ Der Kanton beachtet überdies die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung der Bewerber.

§ 7 Erteilung der Konzession

¹ Eine Konzession kann erteilt werden, wenn:

1. der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist;
2. Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher sowie in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Gesuchstellers erstellt, betrieben und unterhalten werden;
3. die Finanzierung des Vorhabens, einschliesslich der Kosten der Erforschung des Untergrundes und der Rückbaukosten, gesichert ist;
4. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der vorgesehenen Nutzung entgegenstehen;
5. alle Vorschriften dieses Gesetzes und weiterer anwendbarer Erlasse eingehalten werden.

² Unter mehreren Bewerbern um eine Konzession gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Vorhaben den öffentlichen Interessen am besten dient.

³ Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch. Wer aber Erforschungen des Untergrundes durchgeführt hat und die vorstehenden Anforderungen gleich oder besser erfüllt als seine Mitbewerber, ist vor diesen zu berücksichtigen.

§ 8 Inhalt der Konzession

¹ Die Konzession regelt unter anderem Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

² Die Vollzugsbehörde kann weitere Bestimmungen aufnehmen, insbesondere hinsichtlich:

1. Fristen für die Ausführung der Arbeiten;
2. Betriebssicherheit;
3. Entschädigung für die Erforschung des Untergrundes im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen und Verwendung der dabei gewonnenen Daten, sofern die Erforschung nicht durch den Konzessionär erfolgte;

4. Ausschluss oder Begrenzung der Haftung des Kantons sowie dessen Schadenshaltung durch den Konzessionär;
5. Berichterstattung und Pflicht zur Ablieferung geologischer und hydrogeologischer Daten;
6. Übertragung, Erlöschen, Entzug und Rückkauf;
7. Heimfall der Bauten und Anlagen und Heimfallverzichtsentschädigung;
8. Berechnung und Festlegung der jährlich wiederkehrenden Konzessionsabgabe;
9. Rückbauverpflichtungen und Sicherheitsleistung.

³ Die Konzession wird für eine Dauer von maximal 50 Jahren erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

§ 9 Ausgleichsanspruch

¹ Der Bewilligungsinhaber, der erfolgreich nach Bodenschätzen geforscht hat, verfügt über einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Kanton im Betrag der angemessenen und erforderlichen Auslagen, falls sein Konzessionsgesuch nicht berücksichtigt wird und der Kanton oder ein Dritter in der Folge den Abbau von Bodenschätzen vornimmt.

² Der Ausgleichsanspruch entsteht zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Verfügung betreffend die Erteilung der Konzession.

³ Die Ausgleichsentschädigung ist innert 30 Tagen seit Ablauf der Zahlungsfrist beziehungsweise seit rechtskräftiger Festlegung des Anspruchs fällig.

⁴ Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn ein Abbau infolge gesetzlicher Hindernisse, aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht konzidiert werden kann.

4. Verfahren

§ 10 Bewilligungen und Konzessionen

¹ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung oder Konzession sind beim Kanton einzureichen.

² Die Gesuche werden auf Anordnung der Vollzugsbehörde während mindestens 20 Tagen bei der Gemeindebehörde, in der die oberirdischen Erschliessungsanlagen erstellt werden, öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

³ Die Bewilligungen nach § 4 und Konzessionen nach § 5 werden ausschliesslich im Verfahren nach §§ 10 und 11 beurteilt.

⁴ Im Verfahren erfolgt insbesondere eine Beurteilung des Vorhabens nach Massgabe der Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Natur- und Heimatschutzrechts, des Umweltschutzrechts, des Gewässerschutz- und Wasserbaurechts und des Fischereirechts.

⁵ Die betroffenen Gemeinden und die kantonalen Fachstellen werden vor Erteilung der Bewilligung zu einer Stellungnahme eingeladen.

§ 11 Einspracheverfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Vollzugsbehörde Einsprache erheben.

² Die Vollzugsbehörde kann zur gütlichen Erledigung der Einsprachen eine Einigungsverhandlung durchführen. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug des Gesuches oder der Einsprache. Diese Rechtsfolgen sind in der schriftlichen Vorladung anzukündigen.

³ Erfährt das Projekt nach der öffentlichen Auflage wesentliche Änderungen, so ist es erneut öffentlich aufzulegen.

§ 12 Übertragung

¹ Bewilligungen und Konzessionen nach diesem Gesetz können nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde übertragen werden.

§ 13 Erlöschen, Verzicht und Entzug

¹ Die Bewilligung oder Konzession erlöscht ohne weiteres mit dem Ablauf der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer, wenn Fristen zur Ausführung der Arbeiten versäumt werden, wenn von der Bewilligung oder Konzession während zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird oder wenn die Arbeiten während zwei oder mehr Jahre unterbrochen werden.

² Der Bewilligungsinhaber oder Konzessionär kann auf die Bewilligung oder die Konzession verzichten. Ein teilweiser Verzicht auf eine Bewilligung oder Konzession ist nur mit dem Einverständnis der Vollzugsbehörde möglich.

³ Die Bewilligung oder Konzession kann vor ihrem Ablauf entzogen werden, wenn:

1. sie anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt wurde;
2. die Bewilligungs- oder Konzessionsbestimmungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verletzt werden;
3. die Bewilligung oder die Konzession oder ihre Ausübung gegen das geltende Recht verstossen.

⁴ Der Entzug erfolgt entschädigungslos. Allfällige Rückbau-, Heimfall- und Abschlussverpflichtungen bleiben bestehen.

⁵ Eine einmal erteilte Konzession kann weder verlängert noch erneuert werden. Der Konzessionär ist berechtigt, rechtzeitig vor Ablauf der Konzession ein neues Gesuch zu stellen.

§ 14 Widerruf

¹ Eine Konzession kann aus Gründen öffentlicher Interessen gegen volle Entschädigung widerrufen werden. Der Konzessionär kann zum Rückbau von Bauten und Anlagen verpflichtet werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung.

§ 15 Enteignungsrecht

¹ Falls öffentliche Interessen dies erfordern und ein freihändiger Erwerb der für ein Vorhaben erforderlichen dinglichen Rechte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann einem Bewerber das Enteignungsrecht erteilt werden.

² Ein Grundeigentümer kann vom Bewilligungsinhaber oder Konzessionär die Übernahme seines Grundstücks verlangen, wenn ihm wesentliche Nutzungsbefugnisse für mindestens drei Jahre entzogen werden oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich im Übrigen nach dem Gesetz über die Enteignung.

5. Haftung und Versicherung

§ 16 Haftung

¹ Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, haftet der Kanton nicht für Schäden, die durch Bewilligungsinhaber oder Konzessionäre beziehungsweise deren Hilfspersonen bei der Ausübung der Bewilligung oder Konzession verursacht werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

§ 17 Versicherung

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung oder Konzession hat der Bewerber den Nachweis über eine ausreichende Versicherungsdeckung oder eine gleichwertige Sicherheit zu erbringen.

² Erweist sich die Deckungssumme zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, kann die Vollzugsbehörde eine Erhöhung verlangen beziehungsweise eine Herabsetzung genehmigen.

6. Nutzungsgebühren und Abgaben

§ 18 Grundsatz

¹ Für die Erteilung bewilligungspflichtiger Nutzungsrechte erhebt die Bewilligungsbehörde eine jährliche Nutzungsgebühr.

² Für die Verleihung einer Konzession erhebt die Konzessionsbehörde eine einmalige Konzessionsgebühr und eine jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe.

§ 19 Nutzungsgebühr

¹ Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt zwischen 100 und 100 000 Franken und bemisst sich nach Massgabe des

1. sachlichen und geographischen Umfangs der eingeräumten Nutzungsrechte;
2. der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens.

§ 20 Einmalige Konzessionsgebühr

¹ Mit der Erteilung der Konzession erhebt die Vollzugsbehörde eine einmalige, nicht erstattbare Konzessionsgebühr.

² Die Konzessionsgebühr beträgt zwischen 10 000 und 500 000 Franken. Sie bemisst sich nach

1. dem sachlichen und geographischen Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte;
2. der Konzessionsdauer;
3. der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens.

³ Besteht ein Ausgleichsanspruch des Bewilligungsinhabers gemäss § 8 gegenüber dem Kanton, erhöht sich die Konzessionsgebühr um diesen Betrag.

§ 21 Wiederkehrende Konzessionsabgabe

¹ Die wiederkehrende Konzessionsabgabe ist für jedes volle oder angefangene Konzessionsjahr zu entrichten. Sie ist innert 30 Tagen nach dem Ende jedes Konzessionsjahres fällig und wird unabhängig vom Erlöschen der Konzession solange erhoben, als die Arbeiten andauern.

² Die wiederkehrende Konzessionsabgabe beträgt:

1. 2 bis 8 % der aktuellen Markt- oder Verkehrspreise der im jeweiligen Konzessionsjahr geförderten Bodenschätze;
2. 5 bis 10 % der vereinnahmten oder marktüblichen Entgelte für die unterirdische Lagerung von Materialien;
3. 5 bis 15 % der Markt- oder Verkehrspreise der dem Untergrund entzogenen Energiemenge, wobei die Vollzugsbehörde anordnen kann, dass der Betrag ganz oder teilweise durch die Abtretung von Bezugsrechten an der ins Netz eingespeisten Energie im Wert der entsprechenden Gestehungskosten zu decken ist;
4. 1 bis 5 Franken je Kubikmeter nutzbares Nettovolumen für alle übrigen konzessionspflichtigen Nutzungen.

³ Der Konzessionär ist verpflichtet, alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, die erteilten Auskünfte durch Kontrollen und Audit-Verfahren zu verifizieren.

⁴ Den Standortgemeinden steht ein Anteil von gesamthaft 30 % dieser wiederkehrenden Konzessionsabgaben zu.

⁵ 50 % der in Geld vom Kanton vereinnahmten wiederkehrenden Konzessionsabgaben gemäss vorstehendem Absatz 2 Ziffer 3 sind zweckgebunden zur Speisung des Energiefonds einzusetzen.

7. Daten

§ 22 Dokumentation, Einlieferung

¹ Bewilligungs- oder Konzessionsnehmer für die Nutzungen des Untergrundes haben Bohrungen, die tiefer reichen als 200 m, zu vermessen und zu dokumentieren.

² Alle geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund und über die aufgefundenen Bodenschätze müssen der Vollzugsbehörde auf erstes Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Sie gehen ins Eigentum des Kantons über. Der Kanton kann diese Daten Dritten gegen ein kostendeckendes Entgelt überlassen.

8. Vollzug, Koordination und Strafbestimmungen

§ 23 Koordination bei grenzüberschreitenden Nutzungsvorhaben

¹ Nutzungsvorhaben in grenzüberschreitenden Gebieten werden mit den Vollzugsbehörden des Nachbarkantons koordiniert.

² Mit dem betroffenen Nachbarkanton und dem Bund findet zudem ein Informationsaustausch statt. Einschlägige Einträge in Verzeichnisse und die gewonnenen geologischen Daten werden den beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

³ Die Federführung hat die zuständige Behörde desjenigen Kantons, in dem die oberirdische Erschliessungsanlage gelegen ist.

⁴ Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen und Staaten Vereinbarungen insbesondere betreffend das Verfahren, das anwendbare Recht und die Regelung der Streitbeilegung schliessen.

§ 24 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne Bewilligung eine Tätigkeit nach § 4 ausführt;
2. ohne Konzession eine Tätigkeit nach § 5 ausführt;
3. eine Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz durch wissentlich falsche Angaben erwirkt;
4. gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels erteilte Bewilligung oder Konzession verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁴ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Bisherige Nutzungen

¹ Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Konzession oder Bewilligung den Untergrund nutzt, hat innert Jahresfrist um die erforderliche Bewilligung oder Konzession nachzusuchen.

² Bestehende Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Untergrundes gelten weiter, unterstehen jedoch den Vorschriften dieses Gesetzes, vorbehaltlich wohl-erworbener Rechte.

§ 26 Laufende Verfahren

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Bewilligungs- oder Konzessionsgesuche, für die noch keine öffentliche Auflage stattgefunden hat, gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

II.

1.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ vom 3. Juli 1991) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 68 Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 ZGB²⁾ besteht ohne Eintragung in das Grundbuch:

7. (*geändert*) für Forderungen des Kantons aus Konzessionen oder Bewilligungen zur Nutzung öffentlichen Wassers und des Untergrundes, wenn die Nutzung mit dem betreffenden Grundstück einen engen Zusammenhang aufweist.

2.

Der Erlass RB 721.8 (Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 210

§ 1 Abs. 1

¹ Als öffentliches Wasser hinsichtlich der Nutzung gelten:

4. *Aufgehoben.*

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.